

Objekt: **diverse Einrichtungen**

in: **69115 Heidelberg; Kurfürsten-Anlage 38 - 40 (Hauptleistungsort)**

Angebot für:

Rahmenvereinbarungen zur arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung der Mitarbeitenden (2 Lose)

Besondere Vertragsbedingungen für Dienstleistungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

1. Überwachung der Leistung

Die Objekt-/Leistungsüberwachung obliegt dem Auftraggeber.

Dieser hat den Architekten/den Ingenieur

entfällt

mit der Wahrnehmung beauftragt.

2.a Lager-, Arbeitsplätze, Anschlüsse

Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen

Lager- und Arbeitsplätze:

Stromanschlüsse:

Wasseranschlüsse:

Sonstige Anschlüsse:

2.b Leistungsort, Annahmestelle

Ort: **siehe Angaben für das jeweilige Los in den Ausschreibungsunterlagen**

Gebäude:

Raum:

3. Ausführungsfristen (§ 5)

3.1 Mit den Leistungen ist zu beginnen

☐ unverzüglich nach Erteilung des Auftrages

☐ _____ Werktagen *) nach Erteilung des Auftrags (Datum des Auftragsschreibens)

☒ spätestens am **01.01.2027** (Datum)

☐ in der Zeit vom _____ bis _____

☐ _____

3.2 Die Leistungen sind fertigzustellen

☐ innerhalb von _____ Werktagen *) nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung

☐ spätestens am _____ (Datum)

☒ **Die Einzelheiten sind in den Ausschreibungsunterlagen geregelt.**

3.2 Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

*) Zu den Werktagen zählen auch die Samstage.

4. Vertragsstrafen (§11)

4.1 Vertragsstrafe wegen Verzugs

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1.1 bei Überschreitung der unter 3. genannten Fristen

☐ für jede vollendete Woche _____ v. H.

☐ für jeden Werktag _____ v. H.

des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Wert des nicht nutzbaren Teils der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.1.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v.H. ☐ _____ v.H. *) der Auftragssumme (netto) begrenzt. 4.3 bleibt unberührt.

4.1.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

4.2 Vertragsstrafe wegen Verstößen gegen das LTMG **)

☒ Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe 1 v.H. der Auftragssumme (netto) beträgt.

Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von dem Auftragnehmer eingesetzten Unterauftragnehmer oder Verleihunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Unterauftragnehmers und des Verleihunternehmers nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe verlangen.

Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v.H. ☐ _____ v.H. *) der Auftragssumme (netto) begrenzt.
4.3 bleibt unberührt.

4.3 Wird sowohl eine Vertragsstrafe nach 4.1 als auch eine Vertragsstrafe nach 4.2 vereinbart, wird die Summe beider Vertragsstrafen auf insgesamt 5 v.H. ☐ _____ v.H. *) der Auftragssumme (netto) begrenzt.

6. Rechnungen (§ 15)

6.1 Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

_____ 1 _____ fach

und zugleich bei

_____ fach

einzureichen.

6.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Mengenberechnungen, Lieferscheine, Aufmaße) sind _____ 1 _____ -fach einzureichen.

7. Zahlungsbedingungen (§ 17)

Vorauszahlungen/Abschlagszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

Es sind keine Abschlagszahlungen vorgesehen.

Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage nach Eingang der fälligen Rechnung.

Bei Gewährung von Skonto ist eine Verkürzung auf 14 Werktage zulässig.

8. Sicherheitsleistung (§ 18)

8.1 Stellung der Sicherheit

☐ Sicherheit für die Vertragserfüllung (Komm EU (D) ZVB - Nr. 21) ist in Höhe von _____ v.H. der Auftragssumme (brutto) zu leisten.

☐ Nach erfolgter Abnahme ist Sicherheit für Mängelansprüche (Komm EU (D) ZVB - Nr. 21) in Höhe von _____ v.H. der Abrechnungssumme (brutto) zu leisten.

Für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

8.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür der jeweils einschlägige Vordruck des Auftraggebers zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss den Vordrucken des Auftraggebers entsprechen, und zwar für

- die Vertragserfüllung der Vordruck

- KFB(L/D) Sicherheit 1 -

- die Mängelansprüche der Vordruck

- KFB(L/D) Sicherheit 2 -

- vereinbarte Vorauszahlungen der Vordruck

- KFB(L/D) Sicherheit 3 -

*) Soll eine niedrigere Obergrenze als 5 v.H. vereinbart werden, ist die Alternative anzukreuzen und auszufüllen.

**) Beachte in diesem Zusammenhang auch die Besonderen Vertragsbedingungen zum Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG-BW) - Komm DE (D) BVB LTMG -.

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

9. Preise, Preisgleitklausel, Preisbemessungsklausel

☐ Es gilt folgender Preisvorbehalt bzw. folgende Lohnpreisgleitklausel / Stoffpreisgleitklausel / Preisbemessungsklausel:

Betreffend zulässiger preislicher Anpassung sind im Leistungsverzeichnis unter Nr. 10 Rahmenvertragliche Regelungen jeweils in § 8 die diesbezüglichen Maßgaben abschließend geregelt.

10. Weitere Vereinbarungen

siehe nachfolgende Seite

10. Weitere Vereinbarungen – Fortsetzung –:

Beachten Sie die Gesamtheit der Vergabeunterlagen.